

Neuss, im Januar 2022

Lohnsteuerberatung im Jahr 2022

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

für das neue Jahr 2022 wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Seit vielen Jahren kennen und schätzen Sie unseren Beratungsservice und lassen in unserem Büro Ihre Steuererklärungen anfertigen. Auch unser alljährliches Anschreiben, dass Sie heute wieder erhalten, ist Ihnen bekannt und wir dürfen Sie bitten, es sich aufmerksam durchzulesen, denn es haben sich trotz weiterhin bestehender Corona-Krise und der damit verbundenen hohen finanziellen Belastungen des Staatshaushaltes, viele weitere Steuerentlastungen ergeben.

Neben der Erhöhung des Grundfreibetrages (9.744 € für das Jahr 2021 und 9.984 € für das Jahr 2022), der Erhöhung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes, wurde auch der Abbau des Solidaritätszuschlages ab 2021 auf den Weg gebracht.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber auf die demografische Entwicklung der Gesellschaft und der damit verbundenen gesundheitlichen Einschränkungen bei vielen Menschen reagiert.

Die Behinderten-Pauschbeträge, welche vorher in der Regel erst ab einen Grad von 50 % zur Geltung kamen, wurden vollständig überarbeitet und deren Anwendung neu definiert.

Ab 2021 greift der sogenannte Behinderten-Pauschbetrag (ohne weitere Voraussetzungen) ab einen Grad von 20 % mit 384 € und erhöht sich stufenweise bis auf 7.400 € (vorher 3.700 €). **Daher bitten wir Sie (wenn vorhanden), eine Kopie Ihres aktuellen Behindertenausweises oder Bescheides des Versorgungsamtes mit Ihren Belegen einzureichen.**

Des Weiteren wurden auch die Pflegepauschbeträge bei Pflegeleistungen an Angehörige wie folgt erneuert: Bei Pflegestufe II (600 €), Pflegestufe III und IV (1.100 €) und Pflegestufe V (1.800 €).

Sollten Sie einen Angehörigen pflegen, benötigen wir den Bescheid über den Pflegegrad.

Den steigenden Energiekosten ist der Gesetzgeber mit der Erhöhung der km-Pauschale für Berufspendler auf 0,35 € ab dem 21. km entgegengetreten.

Aufgrund der andauernden Corona-Krise wurde die Regelung für das Homeoffice für das Jahr 2021 verlängert. Gleichzeitig können ab 2021 Kosten für EDV-Komponenten, wie z. B. Computer, Drucker, Laptop, EDV, usw., unabhängig der Höhe voll geltend gemacht und müssen nicht auf mehrere Jahre abgeschrieben werden.

Im Rahmen des Klimaschutzes möchten wir nochmals den im Jahr 2020 ins Leben gerufene § 35c EStG (**Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden**) erinnern. Hierbei können bis zu 40.000 € für energieeinsparende Maßnahmen auf drei Jahre verteilt auf die Steuer angerechnet werden (z. B. für Wärmedämmung bei Wänden, Dach, Fenster, Außentüren, Heizungsanlagen,...). Sollten Sie hier ein Vorhaben planen, bitten wir Sie sich auf jeden Fall mit uns vorher in Verbindung zusetzen, da Geltendmachung dieser Aufwendungen an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind.

Wir sehen uns nicht nur in der Pflicht alle steuerliche Möglichkeiten in Ihrer Steuererklärung auszuschöpfen, sondern auch in der gestaltenden Beratung. Wir erleben immer wieder, dass man im Vorfeld hätte tätig werden können, wo es im Nachhinein zu spät ist. Vor allem im Rahmen der Immobilienbesteuerung zeigt sich, dass viel an Gestaltungspotenzial verloren geht. Das Steuerrecht ist ein sehr komplexes Thema und eröffnet dennoch viel Raum für individuelle Gestaltungen. Bei den momentan massiv steigenden Immobilienpreisen stellt sich z. B. die Frage, ob die geltenden Erbschaftsteuerfreibeträge noch im Erbfall ausreichen. Hier kann schon zu Lebzeiten einiges bewirkt werden. Wir beraten Sie daher sehr gerne auch im Rahmen der Testamentgestaltung oder Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten.

Die Gebühr des Steuerberaters liegt in der Regel weit unter den steuerlichen Folgen einer unterlassenen Gestaltung.

Des Weiteren sollen lt. dem Finanzministerium im Zuge der **Grundsteuerreform** voraussichtlich **alle Immobilienbesitzer** durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden **bis zum 31.10.2022** eine Feststellungserklärung zu ihrer Immobilie (n) abzugeben. Der hieraus ermittelte Wert (**Grundsteuermeßbetrag**) ist die Bemessungsgrundlage für die Neufestsetzung der Grundsteuer bei den Kommunen zum 01.01.2025. Somit ist der Grundsteuermeßbescheid von sehr hoher Bedeutung. Gerne sind wir Ihnen auch hierbei behilflich.

Wir räumen unserer eigenen Fortbildung und der unserer Mitarbeiter eine sehr hohen Bedeutung zu und sind über die laufende Gesetzesentwicklung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte immer bestens informiert.

Beigefügt finden Sie wieder unsere Auflistung, der Sie entnehmen können, welche Unterlagen für die Erstellung Ihrer Steuererklärung benötigt werden. Diese können Sie uns gerne per Post oder E-Mail in pdf-Format unter Angabe Ihrer bevorzugten Kommunikationsdaten zukommen lassen. Stellen wir während der Bearbeitung fest, dass weitere Belege erforderlich sind, werden wir Sie selbstverständlich hierüber informieren.

Aufgrund der schwierigen Corona Lage bitten wir bei einem persönlichen Erscheinen vorab um eine telefonische Terminabsprache.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.bootz.de), sowie die Kontaktdaten unserer Mitarbeiter.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns per Post bzw. per E-Mail an info@bootz.de.

Zum Schluß möchten wir uns für Ihre jahrelange Treue bedanken und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brammertz und Frank Jörg Schiel

Unterlagen für die Einkommensteuererklärung 2021 (beispielhaft)

ALLGEMEIN

- Einkommensteuerbescheid 2020 und weitere Steuerbescheide, die in 2021 ergangen sind
- Neue Anschrift oder neue Bankverbindung bei Wohnungs- oder Bankwechsel
- Antrag für **Wohnungsbauprämie** (unterschrieben, bei Eheleuten von beiden)
- Bescheinigung der Altersvorsorgezulage (**Riesterrente**)

NICHTSELBSTÄNDIGE ARBEIT

- Alle Lohnsteuerbescheinigungen
- Nachweise über Zeiten ohne Arbeitsverhältnis
 - Leistungsnachweise des Arbeitsamtes
 - Bescheinigung über erhaltenes Elterngeld
 - Bescheinigung der Krankenkasse
 - Arbeitgeberbescheinigung für unbezahlten Urlaub usw.
- Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen – Anlage VL
- Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverhältnissen entstanden sind, z.B.
 - Fahrtkosten zur Arbeit: Entfernung der kürzesten, benutzbaren Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
=> auch dann, wenn ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden
 - Arbeitgeberbescheinigung über gearbeitete Samstage oder Sonntage
 - Arbeitgeberbescheinigung über Einsatzwechsellätigkeit (z.B. Monteur- oder Bautätigkeit) oder Fahrtätigkeit
 - berufliche Abwesenheitstage von der Betriebsstätte z. B. Fortbildungen, Meetings, Kundenbesuche...
 - Typische Arbeitskleidung und deren Reinigung, Fachliteratur, Arbeitsmaterial (Werkzeuge oder Büromaterial)
- Zahlungsnachweis über Gewerkschaftsbeiträge
- Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie deren Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt

WEITERE EINKUNFTSARTEN

- **Renteneinkünfte**
 - Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung sowie von Ihren ehemaligen Arbeitgebern und den Versorgungskassen
- **Zins- Kapitaleinkünfte (Wertpapierspekulationsgeschäfte)**
 - Bankbescheinigungen aller Banken, über Zinsen, Dividenden und sonstiger Kapitaleinkünfte sämtlicher Konten
 - Original-Steuerbescheinigungen, auf welchen der Zinsabzug bescheinigt wird
 - Zinsbescheinigung vom Mietkautionssparbüchern oder Rücklagenkonten bei Wohneigentümergeinschaften.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
 - Höhe der monatlichen Miete und der Umlage (aktuelle Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen), Quadratmeterzahl der vermieteten Wohnung und des gesamten Objektes, Aufstellung und belegmäßiger Nachweis sämtlicher entstandener Kosten
- **Einkünfte aus nebenberuflicher gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit**
 - Belege über alle Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. Bei größerem Umfang bitte Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

SONDERAUSGABEN

- Bescheinigung der privaten Krankenversicherungsbeiträge
- Lebensversicherungen (Abschluss vor dem 01.01.2005), Unfall-, alle Haftpflicht-, Renten- und Risikolebensversicherungen.
- Riester-Rente: Sozialversicherungsnummer
- Nachweis über gezahlte Spenden und Parteibeiträge
- Nachweis über Unterhaltszahlungen an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Nachweis über Krankheitskosten
 - Medikamente, Brille, Zahnersatz einschließlich der Versicherungserstattungen
 - Kurkosten einschließlich Bestätigung der Krankenkasse oder des Gesundheitsamtes über die Notwendigkeit
- Beerdigungskosten
- Nachweis über Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Nachweise über Handwerker-Rechnungen in der Wohnimmobilie mit Kontoauszug der Überweisung des Zahlbetrags (hierzu gehört auch die **Nebenkostenabrechnung** Ihres Vermieters)
- Zahlungsnachweise und Unterstützungsbescheinigungen bei Unterstützung bedürftiger Verwandter gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder)
- Nachweis über Heim- und Pflegeunterbringung von Angehörigen
- Nachweis über Körperbehinderung (eigene / Ehegatte / Kinder)
- Nachweis Pflegegrad eines zupflegenden Anghörigen

KINDER 2021

- Steueridentifikationsnummer
- aktueller Kindergeldbescheid
- Schulbescheinigung/Berufsausbildungsvertrag der Kinder, die über 18 Jahre alt sind
- Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Nachweis: Rechnung plus Überweisungsbeleg z.B. Tagesmütter und Kindergartenbeiträge (ohne Verpflegungsgeld)